Gemeindeverwaltungsverband Meersburg - 5. Änderung

Abwägung und Beschlussvorlage

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.04.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Vorentwurfsfassung (Stand 28.02.2019) bis zum 27.05.2019 aufgefordert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Regierungspräsidium Freiburg Referat 91 – Geowissenschaftliche Landesservicezentrum, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Alberstraße 5, 79095 Freiburg, Schreiben vom 07.05.2019
- Regierungspräsidium Tübingen Referat 45 - Straßenbetrieb und Verkehr Konrad-Adenauer-Straße 20, Schreiben vom 20.05.2019
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom 27.05.2019
- Zweckverband Bodensee – Wasserversorgung, Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart, Schreiben vom 26.04.2019
- IHK Bodensee-Oberschwaben, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom 24.05.2019
- Unity Media GmbH, 34020 Kassel, Schreiben vom 13.05.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Karlstraße 84, 72766 Reutlingen, Schreiben vom 07.05.2019
- Gemeinde Hagnau, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee, Schreiben vom 24.04.2019
- Netze BW GmbH, Stuttgart, Schreiben vom 17.05.2019
- Thüga Energienetze GmbH, Industriestraße 7, 78224 Singen, Schreiben vom 15.05.2019
- Polizeipräsidium Konstanz Dienstsitz Weingarten, Brielmayerstr. 2, 88250 Weingarten 08.04.2019

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, die vom 26.04.2019 bis zum 27.05.2019 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN ODER SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierungspräsidium Tübingen

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	Beschluss durch GR
1	**Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Schreiben vom 28.05.2019**		
	I. Belange der Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**--**	
	II. Belange „Störfallverordnung“ Die geplante Kindergarten-Gemeinbedarfsfläche in Uhldingen-Mühlhofen befindet sich außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zur Fa. HTU Härtetechnik, siehe beigefügter Gutachtenauszug (gelbe Kreisflächen). Daher bestehen keine Bedenken. 	--	--

2. Landesamt für Denkmalpflege

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	Beschluss durch GR
	Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 83.1 – Inventarisation: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstraße 48 72072 Tübingen , Schreiben vom 05.06.2019		
	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: ln Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.		
	2. Archäologische Denkmalpflege Aus dem betreffenden Gebiet sind außer einem Silexabschlag bisher keine archäologischen Bodenfunde bekannt, jedoch auf Grund der allgemeinen Siedlungsgunst können bisher unbekannte archäologische Fundstellen auch nicht ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Schritte zur Sicherung und Beurteilung der Situation werden im Rahmen des Bebauungsplanes geregelt	
	Wichtige Hinweise auf das Vorhandensein bzw. Fehlen archäologischer Befunde könnten im Zuge einer facharchäologische Begleitung entsprechend notwendiger, allfälliger Baugrunduntersuchungen (Bohrungen, Baggerschürfe) erzielt werden. Wir bitten daher, zu solchen unbedingt hinzugezogen zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen	
	Weitere Bodeneingriffe und Erdarbeiten sind im überplanten Bereich mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme schriftlich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ansprechpartner Dr. Richard Vogt (richard.voqt@r ps.bwl.de) am Dienstsitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-122 bzw. -114) anzuzeigen. Der Oberbodenabtrag ist mit einem Bagger mit Humuslöffel auszuführen. 93777-110, richard.vogt@rps.bwl.de; julia.goldhammer@rps.bwl.de). Ferner ist für den Bauverlauf auf§ 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hinzuwiesen: Etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Torf- und Humusschichten, Hölzer etc.) sind umgehend	Wird zur Kenntnis genommen	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	Beschluss durch GR
	dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienstsitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-122 bzw. -114) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. Dies gilt auch für alle in Zusammenhang mit den Planungen vorgesehen etwaigen Ausgleichsmaßnahmen, die Anlage von Baustraßen, die Einrichtung von Lagerplätzen und vergleichbare Vorhaben.		

3. Landratsamt Bodenseekreis

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	
2	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom 27.05.2019**		
	A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können **Art der Vorgabe** **Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:** Zu jeder vollständigen Abwägung in der Bauleitplanung gehört, auch bei der nun vorliegen- den Flächennutzungsplanänderung, die Pflicht zur Alternativenprüfung. Die Gründe der Entscheidung einer Gemeinde bzw. eines Verbandes für die mit dem Plan verfolgte Variante im Vergleich zu anderen Möglichkeiten sind darzulegen. Dabei ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit dem Plan verbundenen städtebaulichen Ziele auf andere Art und Weise besser und verträglicher umsetzen lassen. Dabei ist die Untersuchungstiefe an den potentiellen Auswirkungen zu orientieren. Der bloße Verweis auf die Prüfung diverser Alternativstandorte wird diesen Vorgaben nicht gerecht (nur das ungeeignete Grundstück Flst-Nr. 302 ist genannt). Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist hierzu daher	Das Flurstück 302 ist wie in der Alternativenprüfung beschrieben aufgrund des Baugrundes nicht für einen Bebauung geeignet. Das Flurstück 240/3 (Flurstück wurde im Text ergänzt) auf dem der bisherige Kindergarten liegt, bietet wie beschrieben keine ausreichende Fläche für eine den Anforderungen entsprechen Bebauung. Beim Plangrundstück besteht der ökologische Vorteil, dass der Kindergarten an die Nahwärmeauskopplung der HTU (EFRE-Projekt) mit	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	
2	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom 27.05.2019**		
	nicht möglich.	angeschlossen werden kann. Zudem ergeben sich durch die räumliche Nähe zur Turnhalle und dem Hallenbad pädagogische und räumliche Synergieeffekte. Durch die vorhandenen Parkplätze bei der Turnhalle können zudem die notwendigen Parkflächen am Kindergarten selbst auf die gesetzliche Mindestanzahl reduziert werden, da diese ebenfalls mit genutzt werden können.	
	Angesicht der gesetzlich geschützten Biotopflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet sind ergänzend die mittelbaren Beeinträchtigungen zu bewerten. Hierbei sind auch die möglichen praktischen Änderungen, wie das Parkieren entlang des geschützten Feuchtgebietes, zu betrachten.	Da das geschützte Biotop räumlich durch den Straßenverlauf zur Planfläche abgegrenzt ist, sind keine mittelbaren Auswirkungen zu erwarten. Auch eine Parkierung entlang des geschützten Feuchtgebietes ist nicht geplant. Die Mitarbeiter und der zusätzlich entstehende Verkehr können auf den Parkplatz der Turnhalle ausweichen und diesen mitnutzen. Somit ist nur die Mindestzahl an Stellplätzen für den Kindergarten nötig. Hierauf wird in der Alternativenprüfung im Umweltbericht auf S. 16 verwiesen.	
	C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage **I. Belange des Planungsrechts:** 1. Im Hinblick auf das sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergebende Erfordernis, im Rahmen der noch anstehenden Auslegungsbekanntmachung anzugeben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblökken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei ist auch auf den Umweltbericht und die darin angesprochenen Schutzgüter einzugehen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen reicht insoweit nach herrschender Rechtsauffassung ebenso wenig, wie ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht, da dieser bloße Hinweis keine Einschätzung ermöglicht, welche Umweltbelange bisher thematisiert worden sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	
2	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom 27.05.2019**		
	2. Wie bereits (mit E-Mail vom 21.02.2019 an das Bauamt Uhldingen-Mühlhofen) mitgeteilt, befindet sich der geplante Geltungsbereich größtenteils im Konsultationsabstand des Störfallbetriebes HTU Härtetechnik Uhldingen-Mühlhofen GmbH (siehe Anlage 1). Gern. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB muss sich bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. mit dieser Thematik eingehend auseinandergesetzt werden. Bislang findet sich jedoch kein Hinweis in den Unterlagen. Des Weiteren verweisen wir auf das per E-Mail versandte Schreiben vom 06.02.2018 des Regierungspräsidiums Tübingen bzgl. Bauleitplanung im Zusammenhang mit Störfallbetrieben. 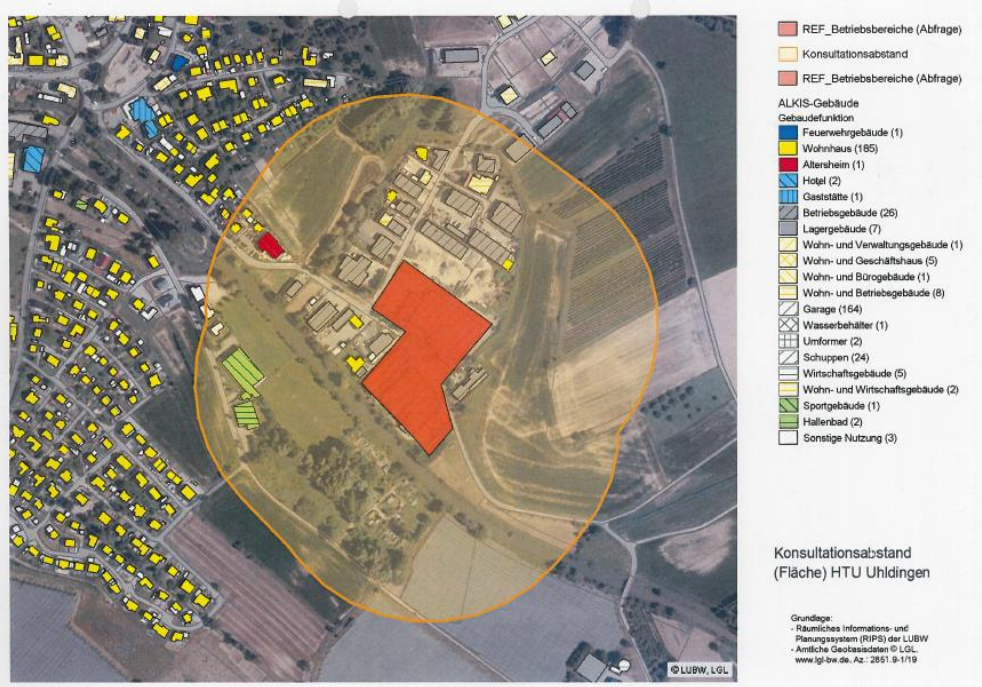 	Nach erneuter Prüfung durch das Regierungspräsidium, liegt die Kindergartenfläche nicht im Bereich des Konsultationsabstand des Störfallbetriebs HTU Härtetechnik und es ist der entsprechende Sicherheitsabstand gewahrt. Das Gutachten liegt den Unterlagen bei. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 28.05.2019 wird verwiesen.	
	3. Entgegen der Aussage in Ziffer 2.1.6 der Begründung gehen wir davon aus, dass es sich bei dem (ggf. im Parallelverfahren nach§ 8 Abs. 3 BauGB) noch aufzustellenden Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gern. § 12 BauGB handelt. Wir bitten um redaktionelle Berichtigung.	Korrektur der Aussage wurde auf S. 8 vorgenommen.	
	4. In Ziffer 2.5 des Umweltberichts wird auf die falsche Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Wir bitten diesen Fehler zu korrigieren.	Die Flächennutzungsplanänderung wird im Umweltbericht korrigiert.	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	
2	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom 27.05.2019**		
	II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes: Gegen die Überplanung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Bewertung der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber einer Bebauung in Ziffer 2.5 des Umweltberichts als "gering" ist jedoch nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um einen Boden mit über 60 Bodenpunkten, der bei allen Funktionen eine hohe Funktionserfüllung aufweist. Nach dem Wertungsrahmen in Ziffer 2.3 ist die Empfindlichkeit damit als "hoch" einzustufen.	Es wurde eine Korrektur der Empfindlichkeit des Schutzgutes Bodens von gering auf hoch vorgenommen. Damit ergibt sich ebenfalls bei der Gesamtbewertung eine Änderung von gering auf mittel. Auf die Umsetzung der Planung hat dies jedoch keine Auswirkungen, da die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen sich weiterhin in einem verträglichen Maße befinden.	
	III Belange der Landwirtschaft: 1. Betroffen sind ca. 0,35 ha als Ackerland landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche als Vorrangflur I eingestuft ist. Flächen der Vorrangflur I sind landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Das Landwirtschaftsamt stellt seine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zurück, wenn für die noch zu erbringenden externen Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Aufgrund von zunehmender Verknappung landwirtschaftlicher Flächen ist flächenschonenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen Vorrang einzuräumen, z. B. durch ökologische Aufwertung von landwirtschaftlich bereits entzogenen Flächen oder von Randstreifen entlang von Gewässern. Wir bitten dies bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Der Hinweis zu Ausgleichsflächen wurde im Umweltbericht Seite 16 ergänzt und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	
2	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom 27.05.2019**		
	2. Im Radius von ca. 500 m um das Plangebiet befinden sich Intensivobstanlagen. Im Hinblick auf den noch zu erstellenden Bebauungsplan wird vorsorglich darauf hinge- wiesen, dass bei der Pflanzung des Grundstücks keine Arten verwendet werden sollten, die als Wirtspflanzen für die meldepflichtige Feuerbrandkrankheit (Erreger: Bakterium Erwinia amylovora) gelten. Diese Krankheit ist hochansteckend und kann sich schnell seuchenartig ausbreiten und den angrenzenden Obstbau gefährden. Auf Wirtspflanzen wie bspw. Felsenbirne (Amelanchier), Weißdorn (Crataegus), Mehl- beere, Eberesche (Sorbus), Lorbeermispel (Stranvaesia), Feuerdorn (Pyracantha) und Zwergmispel (Cotoneaster) sollte in Nachbarschaft zu Obst (500 m) verzichtet werden. Bei der Pflanzung von Streuobstbäumen sollten die besonders feuerbrandanfälligen Quitten (Cydonia oblonga) sowie die hoch feuerbrandanfällige Birnensorte "Oberösterreicher Weinbirne" ausgeschlossen werden. Wir bitten daher diese Arten in einer verbindlichen Pflanzliste auszuschließen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) vom 20.12.1985 (BGBl. I S. 2551) in der Fassung vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930).	Wird zur Kenntnis genommen und auf Seite 15 auf die Verordnung und auf eine Berücksichtigung auf Bebauungsplanebene hingewiesen. Wird im Rahmen des Bebauungsplans in die Pflanzenliste übernommen.	
	IV. Belange des Verkehrsrechts: Bei dem derzeitigen Planungsstand bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Erfahrung mit ähnlichen Vorhaben (Kindergärten) zeigt allerdings immer wieder die Problematik der Stellplätze für Mitarbeiter und den "Absetzzonen" beim Bringen bzw. Abholen der Kinder auf. Dem sollte bei der verbindlichen Bauleitplanung mit einer ausreichenden Stellplatzzahl begegnet werden.	Wird zur Kenntnisgenommen.	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	
2	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom 27.05.2019**		
	V. Belange des Brandschutzes: Hinsichtlich der Belange des Brandschutzes erlauben wir uns, auf die als Anlage 2 beige- fügte Stellungnahme des Rechts- und Ordnungsamtes - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz- vom 08.05.2019 zu verweisen.	Wird zur Kenntnisgenommen.	